

## **BGer 8C\_337/2009 vom 13. Mai 2009**

Bundesgericht, 2009-05-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_337\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_337_2009)

FR: TF 8C\_337/2009 du 13 mai 2009

IT: TF 8C\_337/2009 del 13 maggio 2009

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8C\_337/2009

Urteil vom 13. Mai 2009

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Ursprung, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Parteien

B.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführer,

gegen

Ausgleichskasse des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich

vom 27. Februar 2009.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 16. April 2009 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 27. Februar 2009,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass die Vorinstanz unter Verweis auf Gesetz und Rechtsprechung dargelegt hat, für einen Erlass der Rückerstattungsforderung reiche es nicht aus, wenn die Rückforderung eine grosse finanzielle Härte beim Versicherten zur Folge habe, sondern es bedürfte darüber hinaus eines gutgläubigen Leistungsempfangs, welcher dem Beschwerdeführer aber wegen grobfahrlässigen Verhaltes abzusprechen sei,

dass der Rechtsmitteleinleger sich damit nicht ansatzweise auseinandersetzt, sondern auf seine finanziellen Verhältnisse verweist, was aber als Beschwerdebegründung nicht genügt, ist doch damit weder aufgezeigt, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG unzutreffend oder die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 13. Mai 2009

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Ursprung Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.